



22.08.2022

über  
Herrn Oberbürgermeister <sup>32</sup>  
Gert-Uwe Mende

*fuhr mo*

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

über  
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und  
Herr Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,  
Kinder, Familie

*14* . August 2022

Protokollnotiz 0112 vom 29.06.2021, (Vorlagen-Nr. 22-A-79-0020)

E-Roller-Problematik

Die Situation der E-Roller im Stadtgebiet ist vor allem für behinderte Menschen ein großes Problem. Nach wie vor werden solche Roller mitten im Bereich von Bushaltestellen und an Ampeln der auch quer auf dem Gehweg geparkt. Immer wieder bewegen sich die Fahrzeuge in ausgewiesenen Fußgänger- und Wohlfühlbereichen (Parkanlagen).

Es gibt keine einheitliche Telefonnummer für Beschwerden.

Blinde Menschen fallen über schlecht geparkte oder umgefallene Roller und verletzen sich. Rollstuhlfahrer\*innen müssen unter Umständen den Gehweg zurück fahren, da sie wegen der Bordsteinhöhe nicht einfach an jeder Stelle einen Bürgersteig verlassen können. Haftung und Verantwortung für alle diese Probleme sind nicht geklärt!

Welche Schritte unternimmt die Stadt Wiesbaden um die Sicherheit im Fußgänger-Straßenverkehr wieder herzustellen?

Wir fordern eine Beschwerdestelle für falsch geparkte E-Roller in Wiesbaden, die auch für schnelle Abhilfe in Gefahrensituationen sorgt.

---

Protokollnotiz Nr. 0112

Der Bericht des Dezernates V vom 27.02.2022 wird zur Kenntnis genommen.

- (1) Der Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisationen würde es begrüßen, wenn eine zentrale Beschwerdestelle eingerichtet wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die

Meldeverfahren für falsch abgestellte E-Roller nicht barrierefrei seien (im Hinblick auf die Lesbarkeit der individuellen Kennnummer etc.).

- (2) Der Arbeitskreis fordert, dass die Stadt für die Ahndung falsch geparkter E-Rollern eine eigene Ermächtigungsgrundlage per Satzung verabschieden möge.

#### Berichtstext des Dezernat V

Zu (1) teilt mir ESWE Verkehr Folgendes mit:

Die Anbieter arbeiten aktuell in ihrem Verband an einer gemeinsamen, anbieterübergreifenden zentralen Beschwerdestelle. Wann und wie diese Meldeplattform ausgestaltet ist, z.B. in Form einer gebündelten Hotline, liegt mir noch nicht vor.

Bisher hat lediglich der Anbieter Tier Mobility seine E-Tretroller mit einem Aufkleber mit Blindenschrift zur verbesserten Lesbarkeit der individuellen Kennnummern versehen. Diese Umsetzung erfolgte im Februar 2022. Es findet jedoch zeitnah eine weitere Abstimmung mit den Anbietern statt, in denen u.a. diese Problematik thematisiert wird.

Zu (2) teilt mir das Straßenverkehrsamt Folgendes mit:

Der Bund hat am 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) zur Einführung der E-Tretroller im Bundesgebiet die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) erlassen. In dieser Rechtsverordnung sind unter § 14 die Tatbestände für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit den Elektrokleinstfahrzeugen bestimmt.

Nach dieser Vorschrift gibt es keinen Tatbestand um einen falsch geparkten E-Tretroller kostenpflichtig zu verwarnen. Auch sind die in diesem Paragraphen aufgeführten Tatbestände abschließend.

Darüber hinaus gibt es in dieser Rechtsverordnung keine Öffnungsklausel, dass Kommunen mittels des kommunalen Satzungsrechts weitere Tatbestände für die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten für Elektrokleinstfahrzeuge erlassen können.

Zuständig für die Erweiterung dieses Tatbestandskatalogs sind ausschließlich folgende Institutionen als einvernehmlicher Beschlussgeber:

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Der Beschluss erfolgt mit Zustimmung des Bundesrates.

Somit ist es nicht möglich per Satzung Tatbestände zur Ahndung falsch abgestellter E-Tretroller zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

